

Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen im Unterricht des beruflichen Grund- und Weiterbildungsangebotes der TBZ

1 Zweck

Die vorliegende Richtlinie umschreibt die Mindestanforderungen an die formelle Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen, welche an der TBZ im Rahmen des Weiterbildungsangebotes Unterricht erteilen.

2 Geltungsbereich

Für den Unterricht in der Grund- und Weiterbildung an der TBZ.

3 Weiter geltende Unterlagen

Bestimmungen des Eidgenössischen Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB), sowie des Zürcher Hochschulinstitut für Schulpädagogik und Fachdidaktik (ZHSF) der Lehrpersonenbildung zur Lehrpersonenbildung an Berufsfachschulen.

Verfügung der Bildungsdirektion ZH vom 20 Januar 2006 „Übergangsregelung für die Überführung der Lehrbeauftragten an Berufsfachschulen in ein unbefristetes Anstellungsverhältnis“.

4 Richtlinien

4.1 Generelle Vorgaben

Alle Lehrpersonen verfügen über eine angemessene Befähigung zur Unterrichtserteilung. Dabei werden berücksichtigt:

- 4.1.1 die systematische Ausbildung zur Berufsschullehrperson
- 4.1.2 Teilausbildungen für teilzeitlich angestellte Berufsschullehrpersonen
- 4.1.3 Ausbildungsgänge für teilzeitlich angestellte Lehrpersonen im Bereich Erwachsenenbildung
- 4.1.4 die Unterrichtspraxis sowie die fachliche Erfahrung.

Die generellen Minimalanforderungen je nach beruflicher Ausgangslage sind in 4.3 festgelegt. Über Ausnahmen entscheidet der Rektor auf Antrag des Abteilungsleiters (z.B. bei neu eintretenden Lehrpersonen).

4.2 Angebote zur Aus- und Weiterbildung

Folgende Angebote werden von der TBZ vorzugsweise berücksichtigt:

- 4.2.1 Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen des EHB
- 4.2.2 Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen des ZHSF
- 4.2.3 Schulinterne Angebote für Lehrpersonen an der TBZ: nach Bedarf (min. 10 Teilnehmer/innen).
- 4.2.4 Angebote weiterer anerkannter Bildungsinstitutionen auf Antrag der Fachgruppe und Abteilungsleitung

4.3 Fachliche Ausbildung

Von allen eingesetzten Lehrpersonen wird eine entsprechende Fachausbildung vorausgesetzt. In der Grundbildung können ausnahmsweise auch Student/innen eingesetzt werden.

4.4 Anforderungen an die pädagogisch-didaktische Ausbildung

4.4.1 Unterricht in der Grundbildung:

- Bei weniger als 4 Lektionen pro Woche: keine Vorgaben
- Bei 4 bis 7 Lektionen pro Woche: Didaktikkurs I
- Bei 8 bis 12 Lektionen pro Woche: Didaktikkurs I und II
- Ab 13 Lektionen pro Woche: Diplom als vollamtliche Berufsschullehrperson EHB resp. ZHSF oder Gleichwertigkeit (CH oder ZH)

4.4.2 Unterricht in der Weiterbildung:

- Bei weniger als 4 Lektionen pro Woche: keine Vorgaben
- Bei 4 bis 12 Lektionen pro Woche: SVEB1 Zertifikat
- Ab 13 Lektionen pro Woche: eidg. Fachausweis Ausbilder/in oder Diplom als vollamtliche Berufsschullehrperson EHB resp. ZHSF oder Gleichwertigkeit (CH oder ZH)

4.5 Dokumentation der Weiterbildung

Jede Lehrperson ist selbst zuständig für den Nachweis der erfüllten Pflicht betreffend Aus- und Weiterbildung. Eine systematische Durchsicht erfolgt im Rahmen der Leistungsbeurteilung. Ausserdem führt die Abteilungsleitung eine Liste für ihre Lehrpersonen mit Tätigkeit im Weiterbildungsangebot (**F3.1-09**).

5 Verteiler

Geht an alle Lehrpersonen der TBZ, welche die in Pt.4 festgehaltenen Anforderungen noch nicht erfüllen.

6 Beilagen

F3.1-09 Aus- und Weiterbildungsliste der Lehrpersonen im WB-Unterricht

Verfasser: E. Pfister,

Genehmigt: SLS vom 17. Januar 2008